

# IRRTÜMER : NEBENBESCHÄFTIGUNG

Was viele glauben:	Wie es wirklich ist:
... dass es den Dienstgeber nichts angeht, wenn man zusätzlich zur Musikschule auch woanders pädagogisch / künstlerisch tätig ist.	Für Nebenbeschäftigungen gilt eine <b>Meldepflicht</b> . Man muss vertragliche Dienstverhältnisse und andere erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen und jede Änderung derselben unverzüglich (im neuen Dienstrecht auch schriftlich) melden.
... dass man dem Dienstgeber jeden Auftritt außerhalb der Musikschule melden muss.	Als Nebenbeschäftigung muss man nur melden, was man " <b>erwerbsmäßig</b> " betreibt, also bei "nennenswerten Einkünften". Bei gelegentlichen Auftritten, die nicht als meldepflichtige Nebenbeschäftigung gelten, muss im Fall von Überschneidungen mit dem Unterricht oder Musikschul-Veranstaltungen selbstverständlich die Stundenverschiebung beantragt oder die Vorgehensweise abgestimmt werden.
... dass man sich selbst eine Vertretung suchen kann, um auf Tournee zu gehen, oder Musikschul-Veranstaltungen eigenmächtig fernbleiben kann, um bezahlte oder wichtige Konzerte zu spielen.	Vertretungen oder Unterrichtsverschiebungen sind ebenso wie Entschuldigungen für Musikschul-Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber möglich. Dieser kann C-Topf-Tätigkeiten auch "im Einzelfall anordnen".
... dass der Dienstgeber Nebenbeschäftigungen nach Gutdünken untersagen kann.	Eine Nebenbeschäftigung kann nur <b>untersagt</b> werden, wenn sie den Anstand verletzt, einen in der Ausübung der Musikschul-Tätigkeit behindert, oder mit dienstlichen Interessen unvereinbar ist.
... dass bei Terminkollisionen mehrfach teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte die Musikschule mit dem höheren Beschäftigungsausmaß 'Vorrang' hat.	Im bisherigen Dienstrecht hat kein Dienstgeber mehr oder einen älteren 'Anspruch' auf in mehreren Musikschulen beschäftigte Lehrkräfte. Im neuen Dienstrecht hat die chronologisch erste Musikschule <b>Vorrang</b> .
... dass man in mehreren Musikschulen insgesamt nicht mehr als 27 Wochenstunden unterrichten darf, ODER ... dass man in mehreren Musikschulen insgesamt unbegrenzt viele Stunden unterrichten kann.	Es gibt <b>Höchstgrenzen</b> der Dienstzeit, die zwar in erster Linie dem Bedienstetenschutz dienen, aber auch für Arbeitnehmer verbindlich einzuhalten sind (13 Std./Tag & 48 Std./Woche) – wobei selbstverständlich nicht nur die Lehrverpflichtung, sondern auch Vor-/Nachbereitung und sonstige Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.
... dass man in den Musikschul-Räumlichkeiten eigenmächtig Privatunterricht erteilen kann.	Die Räumlichkeiten der Musikschule dürfen nur mit Einverständnis des Dienstgebers (Schulerhalters) für außerschulische Zwecke genutzt werden ( <b>Privatunterricht</b> , Proben, ...).
... dass der Dienstgeber verbieten kann, im Gemeinde- oder Verbandsgebiet Privatunterricht zu erteilen.	<b>Konkurrenzverbote</b> , Konkurrenzklauseln, oder andere Wettbewerbssperren, die Musikschullehrkräften verbietet, im selben Beruf selbständig tätig zu sein, gibt es im Musikschulbereich nicht.
... dass der Dienstgeber einem vorschreiben kann, Wartelisten-Schüler privat zu unterrichten – und womöglich auch noch, zu welchem Preis.	Für eine private Ausübung des Musikschullehrerberufs darf einem der Dienstgeber keinerlei Empfehlungen aussprechen oder gar Vorschriften machen.

BDG § 56 (DIENSTRECHT BISHER & WEITERHIN):

- (2) *Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.*
- (3) *Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40211976/NOR40211976.html>

## NEUES DIENSTRECHT:

### GBedG § 35 (Nebenbeschäftigung)

(1) *Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die Vertragsbedienstete außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit (§ 36) ausüben.*

(2) **Vertragsbediensteten ist es untersagt eine Nebenbeschäftigung auszuüben, die**

1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert,
2. die Vermutung einer Befangenheit hervorruft,
3. für sie eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der vollen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist,
4. dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Sonderurlaubes widerspricht,
5. dem Anstand widerstreitet oder
6. sonstige wesentliche dienstliche Interessen des Dienstgebers gefährdet.

(3) **Die dienstliche Tätigkeit hat Vorrang gegenüber einer Nebenbeschäftigung.**

(4) Vertragsbedienstete haben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister [Verbände: der Obfrau / dem Obmann] **jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich zu melden.**

Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(6) Die beabsichtigte wie auch die bereits aufgenommene Ausübung einer aus Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 kann von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (in Städten mit eigenem Statut: vom Magistrat) unverzüglich mit schriftlicher Weisung untersagt werden.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071895/LNO40071895.html>

### GBedG § 39 Abs. 6 (Schutz vor Benachteiligung)

**Vertragsbedienstete, die eine zulässige Nebenbeschäftigung gemäß § 35 ausüben [...], dürfen deswegen durch den Dienstgeber nicht benachteiligt werden.**

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071899/LNO40071899.html>



### Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die **Tagesdienstzeit** darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die **Wochendienstzeit** darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

### BDG § 48a

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40145313/NOR40145313.html>

### GBedG § 28 (NEUES DIENSTRECHT)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071888/LNO40071888.html>